

SATZUNG
des
Turnvereins 1848 Weilburg e. V.



In der Fassung vom 19.03.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1848 Weilburg e. V. " und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg unter der Nummer 8 VR 283 eingetragen. Er wurde am 21. Mai. 1848 gegründet und hat seinen Sitz in Weilburg. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Turnverbandes e. V. und damit des Deutschen Turnbundes; Mitgliedschaften von Abteilungen bestehen bei weiteren Fachverbänden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.*
- 2.) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.*
- 3.) *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*
- 4.) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 5.) *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- 1.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - 2.) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, Breiten-, und Gesundheitssports.
 - 3.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
-

§ 4

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

Kinder, Jugendliche und Erwachsene als aktive und passive Mitglieder. Auch Firmen können als Mitglied aufgenommen werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich vorgelegt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Über die Aufnahme entscheidet der Kassenwart. Hat er Zweifel an der Geeignetheit des die Aufnahme Beantragenden, legt er den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vor. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vom Vorstand begründet werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen, der ihn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Abstimmungen über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages und die Zurückweisung oder Stattgabe des Einspruchs haben geheim zu erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss nach § 13

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindesten einen Monat zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Verein kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Turnverein ist berechtigt, das ausscheidende Mitglied bei durch dieses verursachten Schäden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Es wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 16 Jahre haben aktives, Mitglieder über 18 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Turnverein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angaben unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) spätestens zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge / Gebühren / Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihrer Aufgabe gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge nach Abs. 4
 - f) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidungen über Einsprüche gegen Nichtaufnahme in den Verein gemäß § 6 der Satzung und Beschwerden gegen Straffestsetzungen gemäß § 13 der Satzung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen, einberufen.

3. Der Vorsitzende oder seine Beauftragten haben die Mitgliederversammlungen einzuberufen und geben Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Tagespresse bekannt.
 4. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
-
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf und Handaufheben ist nur dann zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern auf deren Ersuchen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Der Vorsitzende
2. Der Stellvertreter, gleichzeitig Leiter des Übungswesens
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftwart
5. Der Presse- und Werbewart
6. Der Hallen- und Gerätewart, gleichzeitig Leiter des Bauwesens
7. Bis zu drei Beisitzer
8. Erweiterter nichtstimmberechtigter Vorstand, der nach Bedarf gewählt wird:
 - a) Jugendbeauftragte(r)
 - b) Seniorenbeauftragte(r)
 - c) Gesundheitsbeauftragte(r)

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder sind voll verantwortlich in ihrem Aufgabenbereich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Enthaltungen zählen nicht mit. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Sonderausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Er ist berechtigt, aus sozialen Gründen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Immer zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter rufen den Vorstand nach Bedarf ein und leiten die Sitzung.

Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in einer gesonderten Geschäftsordnung dokumentiert. Die Geschäftsordnung wird von dem Vorstand gemeinsam festgelegt.

§ 12

Die Abteilungen

Der Vorstand bildet für die einzelnen Turn- und Sportarten nach Bedarf Abteilungen. Er kann Abteilungen auflösen, wenn kein Bedarf mehr besteht oder der Bedarf so stark herabgesunken ist, dass die Turn- oder Sportart auch ohne Abteilungsleitung ausgeübt werden kann.

Die Abteilung leitet ein Abteilungsleiter.

Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand durch Beschluss ernannt. Der Vorstand kann die Mitglieder der Abteilung zur Person des in Aussicht genommenen Abteilungsleiters befragen.

Das Amt des Abteilungsleiters endet mit dessen Rücktritt oder mit seiner Abberufung durch den Vorstand. Im Falle des Rücktritts bleibt der zurückgetretene Abteilungsleiter bis zur Neubenennung im Amt. Der Vorstand ist verpflichtet, alsbald einen neuen Abteilungsleiter zu benennen, solange die Abteilung besteht.

Der Abteilungsleiter und die in seiner Abteilung tätigen Übungsleiter sind für den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilung verantwortlich.

Der Abteilungsleiter ist beratendes Mitglied im Vorstand. Er kann einen der in seiner Abteilung tätigen Übungsleiter zu seinem Vertreter ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Der Abteilungsleiter schlägt dem Vorstand geeignete Personen aus der Zahl seiner Mitglieder vor, die Übungen der Abteilung oder einer ihrer Gruppen leiten sollen. Diese ernennt der Vorstand durch Beschluss.

§ 13

Maßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Betätigungsverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Die Entscheidungen werden vom Vorstand ausgesprochen. Sie sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzulegen, anderenfalls wird der Bescheid unanfechtbar. Der Vorstand legt sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor, diese entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es dürfen keine Rückzahlungen an einzelne Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung vom 20.03.2010 bleibt außer den Änderungen vom 19.03.2016 weiterhin bestehen.

Weilburg, den 19.03.2016,


gezeichnet Bodo Paul

Schriftführer




Hermann Schmidt
Vorsitzender